

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für die Leistungen der ancora Marina GmbH & Co. KG

I. Allgemeines	<ol style="list-style-type: none">1) Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, soweit diese nach dem 31.05.2022 beginnen.2) Verbraucher i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne, dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.3) Unternehmer i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.4) Kunden i.S.d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.5) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
II. Vertragsschluss	<ol style="list-style-type: none">1) Angebote der ancora Marina sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass sie schriftlich ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet sind. An letztgenannte „verbindliche“ Angebote hält sich die ancora Marina 30 Kalendertage lang gebunden.2) Der Vertrag bedarf der Schriftform. Wird er nicht in einer einheitlichen, sowohl von dem Kunden als auch von ancora Marina unterzeichneten Urkunde abgeschlossen, so kommt er erst durch die schriftliche Auftragserteilung des Kunden, an die dieser 4 Wochen lang gebunden ist, und der schriftlichen Auftragsbestätigung der ancora Marina zustande.3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur gültig, wenn die ancora Marina sie schriftlich bestätigt. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.
III. Eigentumsvorbehalt	<ol style="list-style-type: none">1) Angebote der ancora Marina sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass sie schriftlich ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet sind. An letztgenannte „verbindliche“ Angebote hält sich die ancora Marina 30 Kalendertage lang gebunden.2) Der Vertrag bedarf der Schriftform. Wird er nicht in einer einheitlichen, sowohl von dem Kunden als auch von ancora Marina unterzeichneten Urkunde abgeschlossen, so kommt er erst durch die schriftliche Auftragserteilung des Kunden, an die dieser 4 Wochen lang gebunden ist und der schriftlichen Auftragsbestätigung der ancora Marina zustande.3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur gültig, wenn die ancora Marina sie schriftlich bestätigt. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.
IV. Preise und Zahlungsbedingungen	<ol style="list-style-type: none">1) Die Preise gelten für Lieferung ab ancora Marina Neustadt in der Währung Euro und enthalten bei Angeboten gegenüber Verbrauchern bereits die gesetzliche Umsatzsteuer.2) Die ancora Marina ist berechtigt, Änderungen der gesetzlichen Umsatzsteuer, welche nach Abschluss des Vertrages während der Vertragslaufzeit in Kraft treten, gegenüber dem Kunden geltend zu machen. In diesem Fall ist die vertraglich vereinbarte Gesamtvergütung entsprechend anzupassen.3) Der vereinbarte Preis ist ohne Abzug zu zahlen. Teilbeträge sind jeweils nach Vereinbarung fällig. Die Auslieferung kann nicht vor vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises gefordert werden.4) Der Kunde kommt mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung ohne Erteilung einer entsprechenden Mahnung in Verzug, wenn er nicht 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung Zahlung leistet. Für den

	<p>Verbraucher gilt dies nur, wenn er auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist.</p> <p>5) Im Falle des Zahlungsverzuges ist die ancora Marina berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite - mindestens jedoch 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz, und ist der Kunde nicht Verbraucher gemäß § 13 BGB 8% über dem Basiszinssatz - zuzüglich Umsatzsteuern zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt hierdurch unberührt.</p> <p>6) Sind Teilzahlungen während der Bauzeit vereinbart und kommt der Kunde mit einer Teilzahlung in Verzug, ist die ancora Marina berechtigt, die Arbeiten bis zur Zahlung einzustellen. Hierdurch verursachte Kosten gehen zu Lasten des Kunden.</p> <p>7) Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt werden.</p>
V.	<p>Beendigung</p> <p>Bis zur vollendeten Erbringung der vereinbarten Leistung kann der Kunde den Vertrag kündigen. Die ancora Marina ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung etwaig ersparter Aufwendung zu verlangen.</p>
VI.	<p>VI. Eigentumsvorbehalt</p> <p>1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller der ancora Marina im Zeitpunkt der Lieferung gegen den Kunden aus diesem Vertrag oder anderen Leistungen und / oder Lieferungen, die das Fahrzeug betreffen, das Gegenstand dieses Vertrages ist, zustehenden Forderung werden der ancora Marina die folgenden Sicherungen gewährt; soweit der ancora Marina der an verschiedenen Gegenständen bestehenden Sicherungen der Wert ihre Forderungen um mehr als 10 % übersteigt, wird die ancora Marina auf Verlangen nach ihrer Wahl einen oder mehrere Gegenstände von der Sicherheit freigeben.</p> <p>a) Soweit Zubehör von der ancora Marina geliefert oder von ihr in das Boot eingebaut wird, verbleibt dies im Eigentum der ancora Marina (im weiteren Vorbehaltsware). Gleiches gilt soweit Teile von der ancora Marina geliefert oder von ihr in das Boot eingebaut werden, sofern sie nach dem Einbau nur als unwesentliche Bestandteile des Bootes anzusehen sind.</p> <p>b) Geht an den Teilen selbst das Eigentum der ancora Marina infolge des Einbaus unter, entsteht jedoch nach der Vorschrift § 947 BGB an der verbundenen oder neuen Sache Eigentum oder Miteigentum der ancora Marina, so bleibt auch dieses erhalten (im folgenden Vorbehaltsware).</p> <p>c) Erlischt das Eigentum der ancora Marina an den Teilen nach § 947 Abs. 2 BGB, so einigen sich ancora Marina und der Kunde bereits jetzt dahingehend, dass Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache insoweit auf die ancora Marina übergeht (§ 929 Satz 2 BGB), als dies dem Verhältnis des Verkehrswertes des Bootes nach dem Umbau oder der Reparatur zum Rechnungswert des Gesamtumbaus oder der Gesamtreparatur entspricht (im folgenden Vorbehaltsware).</p> <p>2) Der Kunde darf die Vorbehaltsware vor Erlöschen des Eigentumsvorbehalts nicht ohne die Zustimmung der ancora Marina veräußern. Alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an die ancora Marina ab – die ancora Marina nimmt die Abtretung an.</p> <p>3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der ancora Marina hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.</p>
VII.	<p>Liefertermin</p> <p>1) Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt ihr Lauf mit dem Abschluss des Vertrages.</p> <p>2) Ändert oder erweitert sich der Arbeits- oder Lieferumfang gegenüber dem ursprünglichen Vertrag auf Wunsch des Kunden, so verliert die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist ihre Gültigkeit. Gleiches gilt für einen vereinbarten Liefertermin. Der Kunde kann jedoch verlangen, dass eine neue, dem Umfang der Änderung oder Erweiterung angepasste Lieferfrist, beziehungsweise ein neuer Liefertermin festgelegt wird.</p>

	<p>3) Der Kunde kann die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist/eines vereinbarten Liefertermins nicht verlangen, wenn er seine Mitwirkungshandlung, die als solche in dem den Umbau oder die Reparatur des Bootes betreffenden Vertrag oder in einer Anlage zu demselben aufgeführt sind, nicht zu dem dort bezeichneten Zeitpunkt oder - ist ein solcher bezeichnet - nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung der ancora Marina vornimmt. Gleiches gilt, wenn der Kunde sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet.</p> <p>4) Ein vereinbarter Liefertermin ist im Zweifel kein Fixtermin.</p>
VIII.	<p>Altmaterial</p> <p>Das bei einer Reparatur oder bei einem Umbau anfallende Altmaterial geht, sofern nicht abweichendes vereinbart ist, entschädigungslos in das Eigentum der ancora Marina über.</p>
IX.	<p>Behördliche Anordnungen / Pandemien / höhere Gewalt</p> <p>1) Sowohl im Betrieb der ancora Marina als auch im Betrieb ihrer Vorlieferanten entstehende Fälle von höherer Gewalt, Streiks oder Aussperrungen, behördlichen Maßnahmen, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und unverschuldeten Ereignissen die die Werft ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, entbinden sie von der Einhaltung der Lieferfrist/des Liefertermins und – bis zum Wegfall der vorgenannten Ereignisse – von der Erfüllung des Vertrages. Einem Fall höherer Gewalt wird gleichgestellt die für die ancora Marina und / oder einem ihrer Vorlieferanten entstehenden Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen, soweit diese aus der Sicht der ancora Marina unvorhersehbar war, hinsichtlich der Verpflichtungen der ancora Marina erheblich ist und von der ancora Marina nicht, auch nicht im Hinblick auf Ihre Vorlieferanten, verschuldet ist. Die ancora Marina ist jedoch verpflichtet, den Kunden, soweit es möglich ist, über derartige Vorkommnisse zu unterrichten.</p> <p>2) Sofern der Betrieb der ancora Marina aufgrund oder infolge behördlicher Anordnungen, Folgen einer Pandemie oder sonstiger höherer Gewalt geschlossen bleiben muss, verzichtet der Kunde ausdrücklich auf etwaige gesetzliche oder vertragliche Ersatz- oder Erstattungsansprüche gegen die ancora Marina. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde aufgrund der in diesem Paragraphen beschriebener Szenarien zeitweise keinen Zugang zu seinem Schiff oder sonstigem Eigentum hat. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt.</p> <p>3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass behördliche Anordnungen und sonstige Folgen einer Pandemie keinen Wegfall, Störung oder nachträgliche Änderung der Geschäftsgrundlage im Sinne des § 313 BGB bedeuten. Das Risiko einer zeitweisen Schließung oder Sperrung unseres Betriebes aufgrund behördlicher Anordnungen und sonstigen Folgen einer Pandemie ist den Parteien bekannt.</p>
X.	<p>Transport</p> <p>1) Das Boot, an dem Reparatur- oder Umbauarbeiten vorzunehmen sind, ist von dem Kunden auf seine Kosten bei der ancora Marina abzuliefern und nach Durchführung der Arbeiten dort wieder abzuholen.</p> <p>2) Wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, geschieht ein auf Verlangen des Kunden durchgeführter An- oder Abtransport des Bootes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und / oder Verladung – auf dessen Rechnung. Die ancora Marina braucht den Abtransport – wenn überhaupt – erst nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises sowie aller bereits entstandenen und noch entstehenden Transport-, Verpackungs-, und Verladekosten zu veranlassen.</p> <p>3) Für eine rechtzeitige Ankunft des zu transportierenden Gegenstandes haftet die ancora Marina nicht.</p> <p>4) Werden von dem Kunden Transportweg, Transport- und / oder Verpackungsart nicht ausdrücklich vorgeschrieben, so trifft die ancora Marina die entsprechenden Bestimmungen nach billigem Ermessen.</p>

- 5) Für den Transport wird eine Transportversicherung seitens der ancora Marina nur auf besonderem Wunsch des Kunden und nur in dessen Namen und für dessen Rechnung abgeschlossen.

XI. Gewährleistung

- 1) Ist der Liefergegenstand bzw. das Werk mangelhaft, so beschränken sich die Rechte des Kunden, der nicht Verbraucher im Sinne des BGB ist, zunächst darauf, dass der Kunde eine Nachbesserung verlangen kann.
- 2) Die gegenüber dem Kunden, der Verbraucher ist, bestehende Verpflichtung zur Nacherfüllung - im Rahmen eines Kauf- oder Werklieferungsvertrages- tritt ein, soweit der Liefergegenstand oder das Werk nicht
 - a) den subjektiven Anforderungen entspricht, das heißt nicht die zwischen dem Verbraucher und der ancora Marina vereinbarte Beschaffenheit hat oder sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder nicht mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, wie z.B. Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird,
 - b) den objektiven Anforderungen entspricht, das heißt sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet, oder nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist oder die der Verbraucher erwarten kann unter Berücksichtigung der Art der Sache und/oder der öffentlichen Äußerungen, die von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden, oder nicht der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das die ancora Marina dem Verbraucher vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt haben, oder nicht mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Verbraucher erwarten kann, oder nicht
 - c) der Montageanforderungen entspricht (sofern eine Montage durchzuführen ist).
- 3) Abweichungen der gelieferten Ware auf Grund von Abbildungen und Zeichnungen aus Prospekten, in Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen stellen keinen Mangel der objektiven Anforderungen in Seiten des XI 1.b) da, soweit die darin enthaltenen Angaben nicht von der ancora Marina gegenüber ihrem Kunden, der Verbraucher ist, ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 4) Die ancora Marina weist den Kunden, der Verbraucher ist, ausdrücklich darauf hin, dass die von ihr vertriebenen oder hergestellten Produkte, Dienstleistungen und Werke in ihrer Art, Beschaffenheit und dem vorgesehenen Verwendungszweck von den objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit abweichen können. Insofern gelten die in Produktbeschreibungen, Angebotstexten und zur Unterschrift übersandte Auftragsbestätigungen hervorgehobenen Produktspezifikationen als negative Beschaffenheitsvereinbarung und schränken insofern den Sachmangelbegriff aus § 434 Abs. 1 und Abs. 3 BGB ein. Produktbeschreibungen, Angebotstexte und zur Unterschrift übersandten Auftragsbestätigungen gelten gegenüber Verbrauchern somit als wirksame Einschränkung der objektiven Anforderungen an Produkte gemäß § 434 Abs. 3 BGB, sofern die ancora Marina in diesen Texten ausdrücklich vor Vertragsschluss darüber informiert, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht. Mit der auf Abschluss eines Vertrages gerichteten Willenserklärung des Verbrauchers, erklärt dieser ausdrücklich, die hervorgehobenen negativen Beschaffenheitsvereinbarungen zur Kenntnis genommen und als vertragsgemäß akzeptiert zu haben.
- 5) Lehnt die ancora Marina eine Nacherfüllung ab, kommt sie dieser nicht innerhalb angemessener Frist nach oder scheitert selbst der zweite Nacherfüllungsversuch hinsichtlich ein und desselben Mangels, so kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder von dem Vertrag zurücktreten. Die letztgenannten Rechte stehen

ihm jedoch mit Ausnahme der Minderung des Werklohnanspruches nicht zu, soweit der Mangel unerheblich ist.

- 6) Macht die ancora Marina von Ihrem Nachbesserungsrecht nach Ziffer 1) gebrauch, so kann sie den Mangel selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten beheben bzw. beheben lassen. Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl der ancora Marina in ihrem Betrieb oder an einem von dem Kunden nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Bedeutung des Mangels bestimmten dritten Ort.
- 6) Die Nacherfüllungspflicht trifft die ancora Marina nicht, wenn diese aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist.
- 7) Die Gewährleistungsansprüche des Kunden erlöschen, soweit sie Mängel an Teilen betreffen, an denen der Kunde oder ein Dritte ohne Zustimmung der ancora Marina Eingriffe vorgenommen hat. Sie erlöschen ferner, soweit der Kunde die mangelhaften Teile nicht in den Zustand, in dem sie sich um Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch die ancora Marina bereithält. Sie erlöschen schließlich insoweit, als der Mangel ein Teil aus der Herstellung eines bestimmten Dritten betrifft und der Kunde seine Zustimmung verweigert, dieses Teil durch ein gleichwertiges aus der Herstellung eines anderen zu ersetzen.
- 8) Die ancora Marina übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aus nachstehenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlende Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung-, Verwendung von der Betriebsanleitung nicht entsprechender Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, chemische, elektro-chemische und / oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf das Verschulden der ancora Marina zurückzuführen sind.
- 9) Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit die ancora Marina eine besondere Anweisung des Kunden hinsichtlich der Konstruktion oder hinsichtlich des zu verwendeten Materials entsprochen oder mit dem Kunden, der Verbraucher ist, ausdrücklich und gesondert eine Abweichung von den objektiven Anforderungen an die Ware vereinbart hat und soweit die ancora Marina den Kunden bei der Erteilung der Anweisung schriftlich auf den Gewährleistungsausschluss hingewiesen hat.
- 10) In jedem Fall ausgeschlossen ist die Gewährleistung für durch den Kunden beigegebene Gegenstände.

XII. Haftung

- 1) Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind – es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ancora Marina oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – sowohl gegen die ancora Marina als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen.
Dies gilt insbesondere für Ansprüche des Kunden wegen Schäden, die beim Auf- und / oder Abklippen des Bootes oder bei dessen Transport auf dem ancora Marinagelände entstehen sowie hinsichtlich Schäden, die infolge Diebstahls, Einbruchs, Feuer, Sturm etc. entstehen.
- 2) Haftet die ancora Marina für leichte Fahrlässigkeit, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schaden.
- 3) Die Haftung der ancora Marina für Folgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind, oder dass die Zusicherung bestimmter Eigenschaften den Kunden gerade gegen Mangelfolgeschäden schützen soll.
- 4) Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHaftG) bleiben unberührt.

XIII. Versicherung

Während des Umbaus bzw. der Reparatur ist das Boot samt Zubehör seitens der ancora Marina nicht gegen Diebstahl, Feuer etc. versichert. Dem Kunden wird daher der Abschluss einer Kaskoversicherung empfohlen.

XIV.	<p>Eigen- und Fremdarbeiten</p> <p>Der Kunde ist nur mit Zustimmung der ancora Marina berechtigt, Arbeiten an seinem Boot auszuführen. Fremden Handwerkern ist der Zutritt der ancora Marina zur Ausführung von Reparatur- bzw. Instandsetzungsarbeiten nur mit ausdrücklicher Genehmigung der ancora Marina gestattet. Fremde Boote dürfen nicht betreten werden.</p>
XV.	<p>Schutz vor Rechtsnachteilen</p> <p>Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemein Geschäftsbedingungen unwirksam sein, gelten die Bestimmungen im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll die gesetzliche Regelung treten.</p>
XVI.	<p>Schlussbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. 2) Ist der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist der Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag der Betriebsitz der ancora Marina. 3) Alle Streitigkeiten zwischen der Werft und einem Unternehmen im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden nach der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Boots- und Schiffbauer-Verbandes e.V. (DBSV) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. 4) Die ancora Marina erklärt sich bei rechtlichen Konflikten mit Verbrauchern bereit, an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbrauchserstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen. Die für die ancora Marina zuständige Vermittlungsstelle ist die Handwerksammer Lübeck * Breite Straße 10 – 12, 23552 Lübeck, E-Mail: vermittlungsstelle@hwkluebeck.de.
XVII.	<p>Datenspeicherung</p> <p>Der Kunde wird hiermit darüber informiert, dass die ancora Marina die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.</p>